

passirt, indem die westlichen Gegenden der Kantone durch die Sentiskette vom Rhein und seinen Interessen eben so völlig abgeschlossen sich ansehen, als irgend eine andere Gegend der Schweiz.

Von der hohen Bundesversammlung, als dritten Theilnehmer an dieser wichtigen Arbeit, hoffe und glaube ich, daß sie ebenfalls einen jährlichen Beitrag von 50,000 Fr., wie sie einen solchen schon auf den ersten Nothruf der Betheiligten bereitwilligst hat fließen lassen, auf die Dauer der Unternehmung bewilligen werde. Auch hier überlasse ich einer fertigeren Hand, eine solche Unterstüzung durch die Bundesverfassung und staatlichen Beziehungen zu begründen und begnüge mich, nur wenige Andeutungen hierüber zu geben.

Der Rhein bildet die eidgenössische Grenze einem mächtigen Staate gegenüber, welcher diesen wichtigen Punkt längst erfaßt und darum die Wuhrpflicht am Rhein auf sich genommen hat. Es hat sich schon längst übel genug ausgenommen, daß einem so mächtigen Regiebau die schwachen Kräfte armer, hilfloser Gemeinden entgegen gestellt worden. Die neue Bundesverfassung hat für solche öffentliche, gemeinnützige Werke förmlich vorgesehen, und mit irgend einem solchen sollte doch ein Anfang gemacht werden, und warum nicht gerade an dieser Grenze, und nicht gerade im Kanton St. Gallen, der in eidgenössischen großen Unternehmungen, z. B. im Eisenbahn- und Telegraphenwesen, die Standarte vorangetragen und mit Summen, die bisher in keinem Kantone, auch nicht in den Bundesbehörden ausgesprochen worden sind, diese Eisennege in's Leben hat rufen helfen, welche aber ohne sein entschiedenes Auftreten vielleicht der Gesamteidgenossenschaft anheim gefallen wäre.

Das schönste Andenken, welches noch die alte Bundesregie-